Geschäftsordnung (Stand 26.03.2021)

RUDERCLUB NÜRTINGEN

§1 – Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und des Ausschusses. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht durch Satzung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Alle wesentlichen Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden vom geschäftsführenden Vorstand getroffen. In dem Vorstand werden diese Entscheidungen vorstrukturiert und bei Unwesentlichkeit unmittelbar getroffen. Ferner bestimmt der Vorstand über die während der Wahlperiode zu verfolgende langfristige Strategie.

§2 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzender
- Vorsitzender Finanzen (Schatzmeister)
- Vorsitzender Leistungssport
- Vorsitzender Verwaltung
- Vorsitzender Liegenschaften
- Vorsitzender Breitensport

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vorstands einen stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung. Der stellvertretende Vorsitzende darf nicht mit dem 1. Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden Finanzen identisch sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§3 – Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus folgenden Ressortleitern mit einem eigenen Fachbereich:
- 2 aktive Fachübungsleiter (Trainer)
- Referent Anfängerausbildung / Breitensport
- Bootstechnik
- Gebäudeverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schriftführer
- Bewirtung
- Vermietung
- Leiter Regattawesen
- Leiter Drachenbootrennen
- Wanderrudern
- Jugendleiter

(2) Die Mitglieder im Ausschuss -mit Ausnahme des von der Vereinsjugend zu wählenden Jugendleiters sowie der Fachübungsleiter- werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(3) Die aktiven Fachübungsleiter werden für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Von allen gewählten Fachübungsleitern sind zwei Mitglieder im Ausschuss mit vollem Stimmrecht. Die übrigen gewählten Fachübungsleiter sind jedoch zu den Ausschusssitzungen einzuladen und haben dort ein Anhörungsrecht. Die jeweils zwei mit den meisten Stimmen gewählten Fachübungsleiter haben Stimmrecht im Ausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

(4) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ressortleiter aus, so wird durch den Vorstand eine Ersatzperson gewählt. Der neue Ressortleiter ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§4 – Fachleute

Fachleute werden bei Bedarf vom Vorstand eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§5 – Stimmrecht

(1) Im geschäftsführenden Vorstand hat jedes anwesende Ressort (mit Ausnahme der Fachübungsleiter) eine Stimme
(2) Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§6 – Haushaltsplan

(1) Der Vorstand hat zu Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Haushaltsplan muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
(2) Der Haushaltsplan darf nicht überschritten werden. Der Vorstand kann sich jedoch von der Mitgliederversammlung Pauschalbeträge für Eventualausgaben genehmigen lassen.
(3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben bis zu 20.000 € (z.B. für Boote aufgrund der Lieferbedingungen der Werften) zusätzlich zu dem in der Jahreshauptversammlung des laufenden Jahres freigegebenen Budget zu tätigen.
(4) Dieser Betrag muss bei der Budgetplanung des Folgejahrs entsprechend berücksichtigt werden.
(5) Falls der Haushaltsplan darüber hinaus in außergewöhnlichen Notfällen überschritten werden muss, so hat der Vorstand kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

§7 – Organisation des Geschäftsablaufes

Zur effizienten Gestaltung des Organisationsablaufes werden folgende Organisationsgruppen gebildet:

- Leistungssport
- Breitensport
- Regatta
- Drachenboot
- Veranstaltungen
- Haushalt
- Vermietung
- Nachhaltigkeit
- Liegenschaften (Bauausschuss)

Zweck und Zusammensetzung der Organisationsgruppen bestimmt der Vorstand.

§8 – Vereinsjugend

Die Vereinsjugend wird vom Jugendleiter im geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§9 – Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre in nicht geheimer Wahl gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören.
(2) Der Ältestenrat tritt zur Schlichtung von Streitfällen im Verein zusammen. Er berät darüber hinaus den Vorstand bei grundlegenden Entscheidungen.

§10 – Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
(2) Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands zu berichten.

§11 – Ehrenmitglieder

(1) Um den Verein besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
(2) Um den Verein in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzende besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Vorschlag muss durch den Vorstand erfolgen.
(3) Über die Verleihung von Ehrennadeln des Vereins beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§12 – Beiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung nach Art und Höhe festgesetzt. Der Betrag ist halbjährlich im Voraus fällig.
(2) Die Beiträge sollen der Mitgliedsgruppe entsprechend abgestuft werden, wobei es folgende Mitgliedsgruppen gibt:
    - Aktive Mitglieder
    - Unterstützende Mitglieder
    - Mitglieder mit ständigem Wohnsitz > 50 km entfernt vom RCN
    - Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr-/Ersatzdienstleistende
    - Kinder bis einschließlich 14 Jahre
    - Familien
    - Menschen mit Behinderung
(3) Für Neumitglieder wird eine Aufnahmegebühr in Höhe der Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben.
(4) Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies erfordern oder zur Finanzierung besonderer Vorhaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen beschließen.
(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§13 – Mitgeltende Ordnungen & Richtlinien

(1) Ruderordnung
(2) Jugendordnung
(3) Sicherheitsrichtlinie

§ 14 – Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 31. Januar 1997 beschlossen.

Änderungen der vorstehend dargestellten Fassung wurden in folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen:

- 9. März 2001
- 23. November 2001
- 29. November 2002
- 21. Januar 2011
- 23. Februar 2018
- 26. März 2021

gez. Gisbert Zahn
1. Vorsitzender